**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September 2020**

**(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 22. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.hilzingen.de, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen zu Bauleitplänen durch Veröffentlichungen im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen - und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts – Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen.

(4) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts – Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen.

(5) Im Gemeindeblatt – Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen – werden die Öffentlichen Bekanntmachungen ergänzend zur Bereitstellung im Internet (gemäß Ziffer 1) auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.

**§ 2**

**Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Hilzingen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachungist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen vom 26. Juni 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 22. September 2020

Holger Mayer, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 40 vom 01. Oktober 2020, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 05. Oktober 2020 erfolgt.

Hilzingen, den 05. Oktober 2020

Holger Mayer, Bürgermeister